

84. Ist der Besteller eines nicht rechtzeitig gelieferten Werkes, der infolge eines besonderen Interesses an sofortiger Geltendmachung des Rechts zum Rücktritt von einer Fristsetzung absehen darf

(§§ 636. 634 Absf. 1 u. 2 B.G.B.), verpflichtet, den Rücktritt im Zeitpunkte des Ablaufs der Lieferungsfrist oder doch der Entstehung des besonderen Interesses zu erklären?

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1902 i. S. F. u. W. Fabrit
(Wekl.) w. F. Konf. (Kl.). Rep. II. 161/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Einen im März 1900 zur Lieferung in ungefähr acht Wochen von der Beklagten bei der Klägerin bestellten, von dieser aus von ihr zu beschaffendem Material herzustellenden Benzinmotor überfandte die Klägerin der Beklagten erst Ende Juni 1901. Letztere verweigerte die Annahme und erklärte gegenüber der auf Zahlung des Preises gerichteten Klage ihren Rücktritt vom Vertrage mit der Behauptung, daß die Verhältnisse auf dem Gebiete des Automobilwagenbaues seit März 1900 wesentlich andere geworden seien und sie deshalb ein besonderes Interesse an sofortiger Geltendmachung des Rücktritts habe. Die Beklagte wurde in den beiden vorderen Instanzen zur Zahlung verurteilt. Das Reichsgericht hat auf Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht sieht die Vereinbarung der Parteien als einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache und die Lieferung des Motors als nicht rechtzeitig erfolgt an, bringt die Vorschriften der §§ 651. 636. 634 B.G.B. zur Anwendung und hält den Rücktritt der Beklagten vom Vertrage deshalb für unzulässig, weil diese während der langen Verzögerung der Lieferung seitens der Klägerin vollauf Gelegenheit gehabt habe, der Klägerin mit der im § 634 Absf. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Fristbestimmung für die endgültige Lieferung den Rücktritt anzudrohen, und weil die Beklagte ihr angebliches besonderes Interesse, welches nach § 634 Absf. 2 den Rücktritt ohne Fristsetzung hätte rechtfertigen können, in demjenigen Zeitpunkte durch Erklärung des Rücktritts habe geltend machen müssen, in welchem die Konjunktur anders zu werden begonnen und die Änderung in der Konstruktion ihrer Motowagen den Anfang genommen habe. Durch diese Begründung der Unzulässigkeit

des Rücktritts der Beklagten vom Vertrage verstößt das Berufungsgericht, wie seitens der Revisionsklägerin mit Recht geltend gemacht worden ist, gegen die §§ 636. 634 B.G.B., und auf dieser Gesetzesverletzung beruht die angefochtene Entscheidung.

Nach § 651 Abs. 1 B.G.B. wird der Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare wie der über vertretbare Sachen grundsätzlich als Kauf behandelt, es werden aber für den hier von dem Oberlandesgerichte als gegeben angesehenen Fall der Herstellung einer nicht vertretbaren Sache die im § 651 Abs. 1 aufgeführten Paragraphen über den Kauf durch die Vorschriften über den Werkvertrag ersetzt. Geht man mit dem Oberlandesgerichte davon aus, daß demnach die letzteren Vorschriften im vorliegenden Falle maßgebend sind, so kommen zunächst die von dem Oberlandesgerichte angewendeten §§ 636 und 634 B.G.B. in Betracht. Nach § 636 Abs. 1 sollen auf den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung des Werkes die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung das Recht des Bestellers tritt, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Unter der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung wird zu verstehen sein, daß der Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung dem der Lieferung eines mit Mängeln behafteten Werkes gleich zu behandeln ist. Danach kann dem Unternehmer, wie im letzteren Falle zur Vornahme einer Ausbesserung der Mängel, so im ersteren Falle zur nachträglichen Lieferung des Werkes von dem Besteller eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt werden, daß er die Beseitigung des Mangels bezw. die nachträgliche Lieferung nach dem Ablaufe der Frist ablehne (§ 634 Abs. 1), und nur ausnahmsweise, unter anderem dann, wenn die sofortige Geltendmachung des Rechts zum Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird, kann von der Bestimmung einer Frist abgesehen werden (§ 634 Abs. 2). Diese Vorschrift läßt einem Zweifel in der Richtung Raum, ob sie nicht den Sinn hat, daß beim Vorliegen eines besonderen Interesses des Bestellers an sofortigem Rücktritt vom Vertrage der Rücktritt sofort im Zeitpunkte des Ablaufs der vertragsmäßigen Lieferungszeit oder wenigstens spätestens in dem des Entstehens des besonderen Interesses geltend gemacht werden müsse. Für diese Auffassung

spricht die von dem Berufungsgericht hervorgehobene Lage, in die anderenfalls der Unternehmer versetzt wird. Derselbe ist schon schlechter als der Verkäufer dadurch gestellt, daß er nicht, wie dieser, vor der Bestimmung einer Frist zur Erfüllung des Vertrags von dem Besteller in Verzug gesetzt werden muß. Entfällt auch die Notwendigkeit der Fristbestimmung im Falle des besonderen Interesses des Bestellers, so arbeitet der Unternehmer, der auch nach dem Ablaufe der Lieferzeit zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet bleibt und überdies nicht ohne weiteres Kenntnis davon hat, daß der Besteller ein besonderes Interesse an einem Rücktritt ohne Fristgewährung hat oder zu haben meint, an der Fertigstellung des Werkes auf die Gefahr hin weiter, daß er das vollendete, den Bedürfnissen des Bestellers angepaßte Werk infolge des Rücktritts desselben anderweit nur mit Verlust verwerten kann. Ferner ist anzuerkennen, daß der Zweck des dem Besteller eingeräumten Rücktrittsrechts, ihm bei einer Änderung der Umstände gegen nachteilige Folgen des Vertragschlusses Schutz zu gewähren, auch dann erreicht würde, wenn der Besteller sofort bei dem Eintritte der Änderung sein dadurch begründetes Rücktrittsrecht ausüben müßte. Die Erwägung, daß durch eine derartige Regelung den Interessen der am Vertrage Beteiligten Rechnung getragen würde, nötigt aber nicht zur Auslegung der im § 634 Abff. 1 und 2 getroffenen Bestimmung in dem gleichen Sinne. Vielmehr deuten Fassung und Wortlaut des § 634 Abff. 1 und 2 darauf hin, daß in dieser Gesetzesstelle nur das Recht des Bestellers, im Falle des Vorhandenseins eines besonderen Interesses ohne vorherige Fristbestimmung vom Vertrage zurückzutreten, nicht auch die Verpflichtung desselben, das Rücktrittsrecht sofort geltend zu machen, festgestellt werden sollte und festgestellt worden ist. Dies wird zur Gewißheit dadurch, daß im § 636 Abf. 1 hinsichtlich des dem Besteller eingeräumten Rücktrittsrechts auf § 327 verwiesen und in diesem die entsprechende Anwendung der §§ 346 bis 356 vorgeschrieben wird. Daraus erhellt, daß die Fragen, wie und wann das gesetzliche Rücktrittsrecht des Werkbestellers auszuüben ist, nach den für das vertragmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen beantwortet werden muß. Nach denselben ist die Geltendmachung des Rücktrittsrechts in der Regel zeitlich nicht begrenzt und nur dadurch auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkbar, daß der andere Teil dem Berechtigten eine angemessene Frist für die

Ausübung desselben setzt (§ 355). Der auch in dem § 327 gewählte Ausdruck, daß eine entsprechende Anwendung der §§ 346 bis 356 stattfinden solle, ermächtigt den Richter nicht, von den in diesen Paragraphen aufgestellten Grundsätzen aus Rücksichten, die sich aus dem Wesen des Werkvertrags ergeben könnten, abzuweichen, da in diesem Falle die im § 636 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf § 327 wirkungslos sein würde. Hiernach hat der Werkunternehmer nur das im § 355 zugelassene Recht der Fristbestimmung als Mittel, sich gegen die Möglichkeit zu sichern, daß der Besteller, wenn einmal das Recht zum Rücktritte für ihn durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist, zu einer beliebigen Zeit und sogar noch bei der Ablieferung des fertiggestellten Werkes den Rücktritt vom Vertrage erklärt. Dieses Mittel ist im gegenwärtigen Falle von der Klägerin nicht angewendet worden. Die Beklagte war daher befugt, den Rücktritt ohne Fristgewährung zu erklären, falls ihre Behauptung, daß ihr hieran wegen der angeblichen Änderung der auf Motowagen bezüglichen Konjunktur ein besonderes Interesse zur Seite stehe, richtig ist. Die Erörterung dieser Frage hat das Berufungsgericht unterlassen, weil es mit Unrecht die Behauptung der Beklagten für unerheblich hielt." . . .